

GGR-Geschäfte

467 101.40 Energie + Umwelt; Umweltbelastungen; Lärm

S,L+S

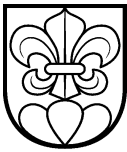
Motion EVP/FDP/SVP; "Bekennnis zu einem Lysser Kulturgut" (Nr. 2024/7); Stellungnahme

Ausgangslage / Vorgeschichte

An der GGR-Sitzung vom 16.09.2024 wurde die Motion EVP/FDP/SVP; «Bekennnis zu einem Lysser Kulturgut; 2024/7» eingereicht.

Begründung

Aufgrund einer Beschwerde ist zurzeit eine Diskussion zum nächtlichen Glockenschlag (22.00 – 7.00 Uhr) im Gang. Die Beschwerdeführenden fordern ein Abstellen des nächtlichen Glockenschlags. Aus Sicht der Motionärinnen entspricht dieses Anliegen nicht dem Bedürfnis der hierzu schweigenden Mehrheit der Lysser Bevölkerung. Wir wünschen uns deshalb, dass der Grosse Gemeinderat zu dieser Frage Stellung nehmen kann. Aus unserer Sicht ist der Lysser Glockenschlag Teil unseres abendländischen Lysser Kulturguts. Die Gemeinde Lyss (und nicht nur die Kirchgemeinde) hat anfangs des letzten Jahrhunderts bewusst den Entscheid zum Bau der Grossen Kirche mit einem entsprechenden Geläut gefällt, um damit ihre Position als Zentrum im Seeland zu betonen. Die Grosse Kirche mit ihrem kräftigen Geläut sollte die Bedeutung von Lyss als wichtiger Wirtschaftsstandort im wahrsten Sinne des Wortes betonen. Wir haben bisher immer wieder Rückmeldungen erhalten, dass unsere Bevölkerung – unabhängig von ihrer religiösen Überzeugung – stolz ist auf dieses sicht- und hörbare Lysser Wahrzeichen. Uns erscheint es deshalb sinnvoll, wenn der Gemeinderat die geltende Nachtruheregulation dahingehend anpasst, dass sie künftig der Bedeutung dieses geschichtsträchtigen Lysser Kulturguts Rechnung trägt und den Glockenschlag in die massgebenden Nachtruhe-Bestimmungen als ortsübliche Emission integriert. Wir gehen davon aus, dass eine überwiegende Mehrheit der Bevölkerung dieses Gut schätzt und einer Fortführung dieser Tradition zustimmt.



Antrag

Anpassung der Nachtruheregulation betreffend Stundenschlag der Reformierten Kirche Lyss.

Rechtliche Grundlagen

Gemäss Art. 30 Bst. a der Geschäftsordnung GGR kann mittels Motion verlangt werden, dass der GR ein bestimmtes Geschäft aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten oder des GGR zum Beschluss unterbreitet.

Gemäss Art. 32 Abs. 4 der Geschäftsordnung GGR muss der GR einer erheblich erklärten Motion innert einem Jahr Folge geben oder das Postulat innert einem Jahr beantworten.

Gemäss Art. 33 Abs. 1 des Ortspolizeireglements der Gemeinde Lyss vom 01.01.2012 ist während der Nachtruhe (22.00 bis 06.00 Uhr) jeglicher die Ruhe oder den Schlaf störender Lärm verboten. Der Bereich öffentliche Sicherheit kann bei Anlässen, dringenden landwirtschaftlichen Arbeiten und Notstandsarbeiten Ausnahmen erteilen.

Im Motionstext ist vom Stundenschlag und vom nächtlichen Glockenschlag die Rede. Die Motionärinnen legen sich nicht fest, ob sie damit nur den Stundenschlag oder auch den Viertel-Stundenschlag ansprechen. Laut Auskunft des Siegristen der reformierten Kirche ist während 24 Stunden ein Viertel-Stunden wie der Stundenschlag zu hören. Bei diesem Geläute handelt es sich um den weltlichen resp. bürgerlichen Glockenschlag. Der kirchliche Glockenschlag wird bei Beerdigungen, Gottesdiensten, Taufen und Trauungen eingesetzt.

Lärm ist nach seiner Herkunft zu beurteilen: Lärm aus einer Anlage oder Lärm aus einer menschlichen Tätigkeit. Die Zuständigkeit zur Beurteilung von diesen Lärmarten ist unterschiedlich:

Lärm aus einer Anlage untersteht dem Umweltschutzgesetz USG (SR 814.01), die Beurteilung ist eine Aufgabe der Verwaltungspolizei resp. der Baupolizeibehörde. Lärm aus Verkehr,

Schiesswesen sowie Industrie und Gewerbe sind Beispiele. Für diesen Lärm sind Grenzwerte einzuhalten. Daneben gibt es Lärm aus Anlagen, für welchen keine Grenzwerte existieren, sogenannter Alltagslärm. Darunter fällt Lärm von Sport- und Gaststätten, Tieren und Kirchenglocken. Die Bevölkerung darf allgemein durch den Lärm von Anlagen in ihrem Wohlbefinden nicht erheblich gestört werden.

Kirchenglocken sind im Sinne vom USG ein Teil einer Anlage. Es ist die Baupolizeibehörde, welche bei Klagen gegen diesen Lärm einzuschreiten hat. Der Lärm von Kirchenglocken muss demnach in einem baurechtlichen Kontext verarbeitet werden.

Lärm aus menschlichen Tätigkeiten wie Störungen der Nacht-, Mittags- und Sonntagsruhe, wird nicht vom USG erfasst und erfordert eine Beurteilung der Sicherheitspolizei. Diese Lärmimmisionen werden im Ortspolizeireglement geregelt. Aus obigen Feststellungen wird eine rechtlich bindende Verankerung des Glockenschlags im Ortspolizeireglement schwierig.

Bezug zu Richtlinien+Zielsetzungen 2022-2025

Gesellschaftliche Solidarität

Langfristige Ziele:

- Lyss bietet wahrnehmbare Aufenthaltsqualität

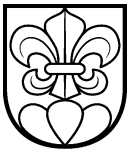
Strategische Stossrichtung:

- Wir fördern ein vielfältiges Kultur- und Sportangebot
- Wir setzen auf qualitativ wertvollen Wohn- und Aussenraum

Beurteilung durch den Gemeinderat

Die Motionärinnen verlangen, dass der nächtliche Glockenschlag der Grossen Lysser Kirche als ortsübliche Emission in den Nachtruhe-Bestimmungen verankert werden soll. Der GR ist klar der Ansicht, dass Kirchenglocken aus kulturellen und traditionellen Gründen als ortsüblich anzusehen sind. Diese Haltung will er reglementarisch festschreiben.

Vor rund 90 Jahren genau am 26.10.1935 fand die Glockenweihe in Lyss statt und es liegt in der Natur dieses mächtigen (das Zweitschwerste im Kanton) Geläutes, dass beim Einsatz für den bestimmungsgemässen Zweck Lärm verursacht wird. Es war und ist die Absicht, dass das Geläute der Kirche zur Tradition und Identitätsstiftung dienen soll. Selbstverständlich ist sich der GR bewusst, dass es auch Personen gibt, die sich ab dem Geläute stören, dennoch überwiegt für den GR die Tradition und er empfiehlt daher die Motion anzunehmen.



Erwägungen

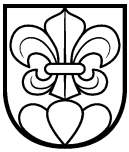
Schnegg Christine, EVP: Die Fraktion EVP Lyss dankt dem GR für die Annahme des Anliegens, des GR den nächtlichen Glockenschlag der reformierten Kirche (welcher die Viertelstunden und Stunden verkündet), als ortsübliche Emission in die Nachtruhebestimmungen der Gemeinde Lyss aufzunehmen. Aus vielen persönlichen Gesprächen mit Menschen aus der Lysser Bevölkerung wurden vorrangig Befürworter dieser Glockentradition erlebt. Ein klares Signal ist auch, aufgrund der Voten und der Abstimmung an der ausserordentlichen Kirchgemeindeversammlung, ausgegangen. Die Mehrheit der über 200 Anwesenden war ganz klar für den Erhalt des Lysser Kulturgutes. Die Fraktion EVP Lyss ist gemeinsam mit dem GR der Überzeugung, dass die grössere Mehrheit der gesamten Lysser Bevölkerung für den Erhalt des nächtlichen Stundenschlags ist. Der Fraktion EVP Lyss ist bewusst, dass es Menschen gibt, die sich durch die Stundenschläge in der Nacht gestört fühlen. Dies war der Anlass für eine Beschwerde von direkten Anwohnenden der Kirche. Diese Beschwerde war wiederum der Anlass für diese Motion.

Die EVP Lyss ist der Meinung, dass die Verankerung des nächtlichen Stundenschlags in einem Gemeindereglement als ein starkes politisches Signal eingeordnet werden kann, und auch in Zukunft ein starkes Gewicht haben wird. Die Antwort des GR weist darauf hin, dass der Lärm von Kirchenglocken, Lärm aus einer Anlage sei und deshalb unter das Umweltschutzgesetz falle. Aufgrund dessen sei eine Verankerung im Ortspolizeireglement rechtlich nicht unbedingt möglich. Mit dem Blick auf die Gemeinde Aarwangen stellt die Fraktion EVP Lyss fest, dass diese im August letzten Jahres ein Glockenreglement verfasst hat, in welchem der Stundenschlag der Kirche sowie die Glocken, die «Schellen und die Treicheln» von Nutztieren verankert sind. Das Ziel ist es, diese Emissionen als historische Tradition mit Blick auf Brauchtum und ört-

liche Gepflogenheiten zu schützen. Vielleicht wäre die Erarbeitung eines solchen expliziten Glockenreglements auch für die Gemeinde Lyss ein gangbarer Weg. Die Fraktion EVP Lyss dankt allen Miteinreichenden für die Unterstützung dieser Motion, dem GR für die Annahme dieses Anliegens und der Verwaltung für das Erarbeiten des entsprechenden Reglements. Nicht zuletzt wird allen Anwesenden gedankt, welche die Partei EVP Lyss bei der Abstimmung unterstützen.

Dummermuth Dominik, SVP: Die Fraktion SVP zeigt sich über die Antwort des GR erfreut und wird die Motion selbstverständlich als erheblich erklären. Zu einer 90-jährigen Tradition, die identitätsstiftend ist und das Lysser Ortsbild prägt, muss unbedingt Sorge getragen werden. Die Fraktion SVP hofft, dass mit dieser Motion die laufenden Diskussionen zu einem Abschluss gebracht werden und sich die Gemeinde weiterhin an einem Glockenschlag erfreuen kann. Betreffend Glockenreglement wird vom Redner eine persönliche Bemerkung angebracht: Dass der gesunde Menschenverstand offenbar immer stärker durch Vorschriften und Reglemente ersetzt werden muss, wird als schade wahrgenommen. Er dankt den anderen Fraktionen für die Unterstützung.

Spring Ueli, Mitte: «Doch noch im zweiten Anlauf», so sollte der Titel dieser Motion eigentlich lauten. Die Fraktion Mitte begrüsst, dass sich GR gewillt zeigt, diese Motion als erheblich zu erklären. Der Redner erhielt viele Vorschläge von ausserkantonalen Gemeinden, wie diesem Problem gemeindeintern begegnet werden könnte. Es gibt ausserkantonale Gemeinden, die sich mit diesem Problem ebenfalls auseinandersetzen müssen, die Kirchen- und Kuhglocken werden dabei immer gemeinsam betrachtet. Bei der mündlichen Zusage anlässlich der Lysspo von Gemeindepräsident Nobs Stefan, beides zusammen ins Reglement aufzunehmen, sofern dies angenommen wird, freut den Redner sehr. Entsprechend benötigt es in dieser Phase des Geschäfts keinen Antrag, dass die Kuhglocken eingeschlossen werden. Sollte es zu einer Verankerung ohne Kuhglocken kommen, wird die Fraktion Mitte einen entsprechenden Antrag stellen, da ausdrücklich erwähnt wurde, dass die Kirchen- und Kuhglocken gemeinsam geregelt werden müssen. Die Fraktionen Mitte und GLP Lyss stimmen dem Antrag zu.



Guggisberg Sandro, GLP: Einzelfallregelungen werden vom Redner grundsätzlich als un schön erachtet. Bei diesem Antrag handelt es sich um zwei Einzelfälle: Kirchglocken und Kuhglocken. Dennoch steht der Redner dem eher kritisch gegenüber. Es stellt sich die Frage, ob es nicht auch mit gesundem Menschenverstand gehen könnte. Deshalb wird sich der Redner bei dieser Motion enthalten, was aber nicht bedeutet, dass das Glockenläuten in der Nacht oder am Tag vom Redner als positiv oder negativ bewertet wird.

Wichtig ist, dass auch wenn die Sachlage im Gemeindereglement festgehalten ist, es dennoch eine einzelfallabhängige Interessenabwägung benötigt, die bei allfälligen Beschwerden durch die entsprechenden Instanzen vorgenommen werden müssen. Diese Erläuterung wird angebracht, damit die Anwesenden keine unrealistischen Erwartungen haben. Die Gerichte sind unabhängig und nehmen eine Interessenabwägung der unterschiedlichen Interessen vor. Der GR wird deshalb vom Redner gebeten, bei dieser Sache saubere und detaillierte Abklärungen vorzunehmen, um zu verhindern, dass übergeordnetes Recht, Stichwort USG und LSV, verletzt wird.

Beschluss 30 : 1 Stimmen

Der GGR nimmt Kenntnis von der Stellungnahme und erklärt die Motion «EVP/FDP/SVP Bekenntnis zu einem Lysser Kulturgut (Nr. 2024/7)» als erheblich.

Beilagen

Keine